



Merkblatt

zur Abrechnung von Reisekosten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt

Reisekosten, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Auftrag des Aus- und Fortbildungsinstitutes des Landes Sachsen-Anhalt entstehen, werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach dem Bundesreisekostengesetz i. V. m. den landesrechtlichen Regelungen abgegolten.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Für die Berechnung der Wegstreckenschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich (BRKGVWV zu § 5 Abs. 1). Die verkehrsübliche Straßenverbindung ist der mögliche kürzeste Weg (Allg. Durchführungshinweise des BMI vom 27.07.05, Tz. 4). Längere Strecken werden nur berücksichtigt, wenn die auf Grund von Verkehrsverhältnissen (z. B. Stau) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden. Hierbei ist es erforderlich, die betreffende Begründung in der Abrechnung anzufügen. Bei der Entscheidung über die Anerkennung der Gründe der Zeitersparnis handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Zur einheitlichen Bearbeitung legen wir hierfür eine Zeitersparnis von mindestens 30 Minuten zugrunde.

Die große Wegstreckenschädigung kann nur gewährt werden, wenn diese vor Antritt der Reise anerkannt wurde.

Senden Sie uns bitte einen formlosen Antrag mit der entsprechenden Begründung auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 BRKG vor Antritt der Dienstreise per E-Mail an: Marion.Heger@afi.sachsen-anhalt.de oder Ina.Mathiebe@afi.sachsen-anhalt.de.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.